

LANDESGESETZ vom 7. August 2006, Nr. 5

Landesbildungssystems des Trentino

(Amtsblatt vom 16. August 2006, Nr. 33, Beiblatt Nr. 2)

(...)

Art. 3

Schutz der örtlichen Sprachminderheiten

(1) Im Sinne der Bestimmungen des III. Titels schützt und fördert die Provinz im Rahmen des Landesbildungssystems die Sprache und Kultur der ladinischen, fersentalerischen und zimbrischen Volksgruppen, die in den Gebieten laut gesetzesvertretendem Dekret vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol betreffend Bestimmungen zum Schutze der Ladiner, Fersentaler und Zimbern in der Provinz Trient) und laut Landesgesetz vom 30. August 1999, Nr. 4 (Bestimmungen zum Schutz der Angehörigen der Sprachminderheiten in der Provinz Trient) angesiedelt sind.

(2) Zu diesem Zweck werden der Unterricht in ladinischer, fersentalerischer und zimbrischer Sprache und Kultur sowie der Gebrauch dieser Sprachen als Unterrichtssprachen in anderen Fächern gewährleistet und im Sinne dieses Gesetzes besondere Organisationsmaßnahmen vorgesehen; was die fersentalerische und zimbrische Sprache anbelangt, kann auch die deutsche Sprache verwendet werden.

Art. 4

Gliederung des Landesbildungssystems

(1) In Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit gliedert sich das Landesbildungssystem folgendermaßen:

- a) Landesbildungsdienst gemäß Art. 8, der von den Schulen und Berufsschulen gemäß II. Titel II. und III. Kapitel erbracht wird;
- b) Verwaltung des Landesbildungssystems gemäß II. Titel V. Kapitel und Organisation der ladinischen Schule im Fassatal gemäß III. Titel I. Kapitel;

- c) Forschung im Bildungsbereich gemäß II. Titel V. Kapitel III. Abschnitt;
- d) Bewertung des Systems und der Lernentwicklungen gemäß II. Titel V. Kapitel III. Abschnitt.

(...)

Art. 18
Schulleitbild und Dienstleistungscharta

(...)

(6) Für die Schulen und Berufsschulen, die von einer beträchtlichen Anzahl von Schülern und Schülerinnen aus den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit laut Art. 01 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 besucht werden, wird die Durchführung besonderer Projekte oder Maßnahmen für den Schutz und die Förderung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache und Kultur vorgesehen. Die Anzahl der Schüler und Schülerinnen wird aufgrund der von der Provinz im Einvernehmen mit der Konferenz der Sprachminderheiten laut Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 4/1999 vorgegebenen Kriterien festgelegt.

(...)

Art. 22
Schulrat

(...)

(4) Für die Schulen und Berufsschulen mit mindestens einem Sitz in den fersentalerischen und zimbrischen Gemeinden wird in der Satzung vorgesehen, dass die betreffende Sprachminderheit im Schulrat vertreten sein muss.

(...)

Art. 35

Landesplan betreffend das Bildungssystem

(1) Im Einklang mit dem Landesentwicklungsplan genehmigt der Landesausschuss den Landesplan betreffend das Bildungssystem, dessen Geltungszeit mit der Dauer der Legislaturperiode übereinstimmt; die Wirkungsdauer des Plans wird bis zur Genehmigung des darauf folgenden Plans verlängert. Der Plan kann aktualisiert werden und muss insbesondere Nachstehendes enthalten:

a) die allgemeine Ausrichtung der Bildungspolitik, auch unter Berücksichtigung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Anforderungen und der kulturellen Bedürfnisse der Sprachminderheiten;

(...)

(4) Der Landesplan betreffend das Bildungssystem bestimmt die Schulen der Unterstufe, die Schulen und Berufsschulen der Oberstufe sowie die Schulen und Berufsschulen, welche sowohl die Unterstufe als auch die Oberstufe umfassen, nach gleichmäßigen Bezirken mit einer geringen Bevölkerungsdichte oder unter Berücksichtigung der Sprachminderheiten.

(...)

Art. 39

Rat für das Landesbildungssystem

(...)

(3) Der Rat für das Landesbildungssystem wird für die Behandlung von Themen, welche in seine Zuständigkeit fallen und die fersentalerische und die zimbrische Minderheit betreffen, durch einen Vertreter ergänzt, der von den fersentalerischen und zimbrischen Mitgliedern der Konferenz der Sprachminderheiten laut Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 4/1999 namhaft gemacht und unter den Lehrkräften, dem Verwaltungspersonal, dem Hilfspersonal, den technischen Mitarbeitern und den Erziehungsassistenten sowie unter den Eltern der Schulen

und Berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit gewählt wird.

(...)

Art. 42

Landesinstitut für pädagogische Forschung (IPRASE)

(1) Das IPRASE hat die Aufgabe, Forschungs-, Experimentierungs- und Dokumentationstätigkeiten, Studien und Analysen auf dem Gebiet der Erziehung und der Bildung - u. a. auch in Zusammenhang mit der Jugendpolitik - zu fördern und durchzuführen, um dadurch das Landesbildungssystem zu unterstützen, die Innovation anzukurbeln und die die Schulautonomie zu stärken. Das IPRASE unterstützt die Schulen und Berufsschulen, den Landesbeirat für Evaluation des Bildungssystems sowie die Provinz; es arbeitet mit der für Schul- und Berufsbildung zuständigen Landesabteilung bei der Ausbildung des Schulpersonals, einschließlich der Lehrkräfte der Schulen und Berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden der ladinischen, fersentalerischen und zimbrischen Minderheit, zusammen. Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das IPRASE mit der Universität Trient, mit anderen Universitäten, mit Forschungs- und Dokumentationsinstituten des Unterrichtsministeriums und mit in Italien und im Ausland tätigen Instituten für pädagogische Forschung zusammen.

(...)

III. Titel
Sonderbestimmungen für die örtlichen Sprachminderheiten

I. Kapitel
Sonderbestimmungen für die ladinische Minderheit

Art. 45
Organisation der ladinischen Schule im Fassatal

(1) Im Rahmen des Landesbildungssystems wird in diesem Kapitel die Organisation der Schulen mit Sitz in den ladinischen Ortschaften der Provinz Trient laut Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 im Sinne der im Art. 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Zielsetzungen betreffend den Schutz und die Förderung der ladinischen Sprachminderheit geregelt.

(2) In den Landeslehrplänen werden - unter Berücksichtigung der derzeit laufenden Standardisierungsprozesse - der Unterricht in ladinischer Sprache und der Gebrauch derselben in der Unterstufe und in der Oberstufe der Ladinischen Schule (*Scola ladina de Fascia*) gemäß den Bestimmungen des Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 vorgesehen.

Art. 46
Generalrat für das Bildungswesen des Fassatals
(*Consei general per l'educazion e la formazion*)

(1) Um den Schutz der ladinischen Sprache und Kultur zu fördern und die sprachpolitischen Maßnahmen mit der Organisation der ladinischen Schule in Einklang zu bringen, ernennt der *Comun general de Fascia* den Generalrat für das Bildungswesen des Fassatals (*Consei general per l'educazion e la formazion*), der die Aufgabe hat, die besonderen Bedürfnisse der ladinischen Gemeinschaft des Fassatals im Bildungsbereich festzustellen und zusammen mit der Provinz die Ausrichtungs-, Planungs- und Koordinierungsmaßnahmen betreffend die Ladinische Schule (*Scola ladina de Fascia*) auszuarbeiten.

(2) Die Zusammensetzung des *Consei general per l'educazion e la formazion*, die Kriterien und die Modalitäten für dessen Tätigkeit und die Ernennung dessen Mitglieder, deren Anzahl höchstens fünfzehn betragen darf, werden mit einer von der Versammlung des *Comun general de Fascia* zu genehmigenden Verordnung festgelegt, die eine ausgewogene Vertretung der Schulen und Berufsschulen, der Angehörigen der Schulgemeinschaft und der anderen Vertreter der örtlichen Gemeinschaft gewährleisten muss. Dem Generalrat gehören der Vorsitzende des *Comun general de Fascia*, der *Sorastant de la scola ladina* sowie der Direktor des Ladinischen Kulturinstituts und der Vorsitzende der *Union di ladins de Fascia* oder deren Bevollmächtigter an.

(3) Der *Consei general per l'educazion e la formazion* übt aufgrund der vom Landesauschuss vorgegebenen Richtlinien und im Einklang mit dem Landesplan betreffend das Bildungssystem die nachstehenden Aufgaben aus:

a) er genehmigt den Plan über die Organisation des ladinischen Bildungsdienstes im Fassatal; im Plan werden die Bildungsziele und die gesellschaftlich-wirtschaftlichen Bedürfnisse der örtlichen Gemeinschaft, die Maßnahmen zur Rationalisierung des Schulangebots im Fassatal unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte in Zusammenhang mit dem Schutz der ladinischen Sprache und Kultur sowie die Planstellen für das Lehrpersonal und das nicht unterrichtende Personal der *Scola ladina de Fascia* aufgrund der vorgegebenen Kriterien für die Festlegung der Stellenpläne und innerhalb der von der Provinz zugewiesenen Mittel bestimmt;

b) außerdem formuliert er:

1. Stellungnahmen und Vorschläge für die Provinz und für die ladinischen Schulen und Berufsschulen bezüglich in ihre Zuständigkeit fallender Maßnahmen und Initiativen, welche die Planung der Schul- und Bildungstätigkeiten in Zusammenhang mit dem Unterricht in ladinischer Sprache und Kultur betreffen;

2. Stellungnahmen zu den Landeslehrplänen für die *Scola ladina de Fascia* und denen für den Unterricht in ladinischer Sprache in den Schulen und Berufsschulen im Gebiet der Provinz;

3. Stellungnahmen zum Schulleitbild der *Scola ladina de Fascia*.

4. Der *Consei general per l'educazion e la formazion* und die *Scola ladina de Fascia* tragen zur Entwicklung der Formen der Integration zwischen den Einrichtungen und der örtlichen Gemeinschaft laut II. Titel II. Kapitel II. Abschnitt bei.

5) Bei der Ausübung seiner Befugnisse kann der *Consei general per l'educazion e la formazion* die technisch-wissenschaftliche Unterstützung des Beirats für Evaluation (*Comitat de valutazion*) in Anspruch nehmen.

6) Der *Consei general per l'educazion e la formazion* genehmigt den Plan betreffend die Organisation des ladinischen Unterrichts im Fassatal und den Stellenplan laut Abs. 3 Buchst. a) und übermittelt ihn der Provinz, die ihn innerhalb fünfundvierzig Tagen aus Gründen der Rechtmäßigkeit zurückweisen kann, damit er angepasst wird; die aus Gründen der Rechtmäßigkeit beanstandeten Bestimmungen finden bis zur Anpassung des Planes keine Anwendung. Innerhalb derselben Frist kann die Provinz außerdem Bemerkungen über die Vereinbarkeit des Plans mit den Planungs- und Ausrichtungsmaßnahmen der Provinz machen; nach Ablauf dieser Frist genehmigt der *Consei* endgültig den Plan. Änderungen zum Plan werden nach dem in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren genehmigt.

Art. 47

Die Ladinische Schule (*Scola ladina de Fascia*)

(1) Die Ladinische Schule (*Scola ladina de Fascia*) umfasst die Landeskindergärten und die Schulen der Unterstufe und der Oberstufe mit Sitz in den Gemeinden des Fassatals, wie sie im Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 bestimmt wurden.

(2) Organe der *Scola ladina de Fascia* sind:

a) der Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*);

b) der Leiter der Einrichtung (*Sorastant*);

c) das Lehrerkollegium (*Radunanza di dozenc*), das die Befugnisse eines Lehrerkollegiums laut Art. 24 ausübt;

d) der Beirat für Evaluation der Einrichtung (*Comitat de valutazion*), der die Befugnisse des internen Bewertungsteams laut Art. 27 ausübt.

Art. 48

Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*)

(1) Der Rat der ladinischen Schule (*Consei de la scola ladina*) übt die Befugnisse des Rates der Schul- und Berufsausbildungseinrichtung laut Art. 22 aus. In Bezug auf die Amtsdauer

und auf die Zusammensetzung gelten die Bestimmungen des vorgenannten Art. 22; der Vorsitzende wird auf jeden Fall unter den Vertretern der Eltern oder den Vertretern der örtlichen Gemeinschaft gewählt.

(2) Der *Consei de la scola ladina* genehmigt die Satzung laut Art. 17 nach Anhören des Generalrats für das Bildungswesen des Fassatals (*Consei general per l'educazion e la formazion*).

Art. 49

Leiter der Einrichtung (*Sorastant de la scola ladina*)

(1) Der Leiter der Ladinischen Schule (*Sorastant de la scola ladina*) wird von der Provinz im Einvernehmen mit dem *Comun general de Fascia* unter dem Personal ernannt, das im Verzeichnis der Schulleiter eingetragen ist und den Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur laut Art. 2 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 besitzt. Als Alternative zur Ernennung kann der Landesauschuss nach Anhören des *Comun general de Fascia*:

a) dem Gewinner eines Wettbewerbs nach Bewertungsunterlagen und Prüfungsgespräch einen fünfjährigen, erneuerbaren Auftrag erteilen; zu genanntem Wettbewerb sind Lehrkräfte der Provinz Trient zugelassen, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme an Wettbewerben für Schulleiter erfüllen und den Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache laut Art. 2 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 besitzen;

b) einen auf höchstens fünf Jahre befristeten und erneuerbaren Arbeitsvertrag mit Personen abschließen, welche die für den Zugang zum Dienst bei der Landesverwaltung erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung der betreffenden Stelle erforderlichen Studientitel besitzen und eine mindestens siebenjährige Erfahrung als Lehrer/in oder Direktor/in in Kultureinrichtungen, Schulen und Berufsschulen der Unterstufe oder der Oberstufe oder in Universitäten aufweisen können.

(2) Dem *Sorastant de la scola ladina* obliegen neben den Befugnissen eines Schulleiters auch nachstehende Aufgaben:

a) Er muss - unter Einhaltung der Bestimmungen der Landesgesetze vom 21. März 1977, Nr. 13 und vom 3. April 1997, Nr. 7 (Überarbeitung der Personalordnung der Autonomen Provinz Trient) - die Verwaltung und die didaktische Leitung der Landeskindergärten im Fassatal samt

Personalverwaltung sowie die Aufsicht über gleichgestellte Kindergärten, die in demselben Gebiet tätig sind, gewährleisten; zu diesem Zweck hat er die Aufgaben durchzuführen, die in diesem Bereich dem Leiter und den pädagogischen Koordinatoren der für die Kindergärten zuständigen Landesstelle obliegen; für die pädagogische Koordination kann der *Sorastant* die Mitarbeit einer Lehrperson der *Scola ladina* in Anspruch nehmen, welche die laut den Landesbestimmungen für die Besetzung der Stelle eines pädagogischen Koordinators erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder einen auf höchstens fünf Jahre befristeten und erneuerbaren Arbeitsvertrag mit Personen in Besitz derselben Voraussetzungen abschließen;

b) er muss das Lehrpersonal und das nicht unterrichtende Personal der *Scola ladina*, mit Ausnahme des Verwaltungspersonals, des Hilfspersonals, der technischen Mitarbeiter und der Erziehungsassistenten der Kindergärten und der Grundschulen, die bei der Gemeinde eingestellt sind, auswählen, einstellen und verwalten, wobei die unbefristete Einstellung aufgrund der Landesrangordnungen und die befristete Einstellung aufgrund der Schulrangordnungen erfolgt;

c) er muss mit der Provinz und dem *Comun general de Fascia* bei der Ausrichtungs- und Planungstätigkeit in Bezug auf die Schulen des Fassatals zusammenarbeiten;

d) er muss Maßnahmen betreffend das Recht auf Bildung und die Schulorientierung ergreifen;

e) er muss für die Verwaltung des Ladinischen Amtes für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED) sorgen;

f) er muss die Inspektionstätigkeiten betreffend die *Scola ladina de Fascia* veranlassen, die von den zuständigen Landesorganen ausgeübt werden.

(3) Zwecks Ausübung seiner Befugnisse lässt sich der *Sorastant* vom Leitungsbeirat (*Comitat de sorastanza*) unterstützen, einem beratenden Organ, das sich aus den Verantwortlichen für die verschiedenen Bereiche und Gliederungen der *Scola ladina de Fascia* zusammensetzt. Die Einzelvorschriften betreffend die Zusammensetzung und die Tätigkeit des *Comitat de sorastanza* werden in der Satzung der *Scola ladina de Fascia* festgelegt.

Art. 50

Ladinisches Amt für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED)

- (1) Die *Scola ladina de Fascia* bedient sich des Ladinischen Amtes für didaktische Ausbildung und Forschung (*Ofize ladin formazion e enrescida didattica* - OLFED) für die Ausarbeitung und Herstellung von Lehrmaterial, für die Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungstätigkeiten für das Personal sowie für die Festlegung der Kriterien und der Modalitäten zur Bewertung der Wirksamkeit der Instrumente und der Lehrtätigkeit in Bezug auf den Unterricht in ladinischer Sprache und Kultur bzw. auf den Gebrauch des Ladinischen als Unterrichtssprache in anderen Fächern.
- (2) Dem OLFED werden vom Unterricht freigestellte Lehrkräfte der *Scola ladina* de Fascia zugewiesen, deren Anzahl vom *Sorastant de la scola ladina* im Einvernehmen mit dem *Consei general per l'educazion e la formazion* und mit der Provinz festgelegt wird.
- (3) Für die Zwecke laut diesem Artikel kann die *Scola ladina de Fascia* durch das OLFED Vereinbarungen oder sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften oder Institutionen fördern. Bei der Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Tätigkeiten arbeitet das OLFED mit dem IPRASE und mit dem Landesbeirat für Evaluation des Bildungssystems zusammen, auch indem es Vorschläge und Initiativen unterbreitet. Für besondere Projekte, die vom *Consei de la scola ladina* vorher genehmigt werden müssen, kann die *Scola ladina de Fascia* externe Berater aufgrund der gesetzlich vorgesehenen befristeten privatrechtlichen Verträge heranziehen.
- (4) Für die Tätigkeit des OLFED weist die Provinz einen Anteil des Fonds laut Art. 112 zu.

II. Kapitel

Art. 51

Sonderbestimmungen für die fersentalerische und zimbrische Minderheit

Sonderbestimmungen zur Unterstützung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache

- (1) In den Schulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit gewährleistet die Provinz den Unterricht in fersentalerischer oder zimbrischer Sprache und Kultur sowie in deutscher Sprache in Abhängigkeit vom effektiven Vorhandensein qualifizierter Lehrkräfte.
- (2) Um die Kenntnis der fersentalerischen und zimbrischen Kultur und Sprache sowie der deutschen Sprache in den Schulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit und in den von fersentalerischen und zimbrischen Schülern und Schülerinnen besuchten Schulen zu entwickeln und zu stärken, fördert die Provinz Initiativen zur Innovation der Schulordnungen im Sinne des Art. 57, auch in Hinblick auf die Einführung des zweisprachigen Unterrichts.
- (3) Die Schulen und Berufsschulen mit Sitz außerhalb der fersentalerischen und zimbrischen Gebiete, die von fersentalerischen und zimbrischen Schülern und Schülerinnen besucht werden, führen im Rahmen der ihnen anerkannten Flexibilität spezifische Projekte oder Maßnahmen für den Schutz und die Förderung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache, Geschichte und Kultur durch, indem sie u.a. auch den zweisprachigen Unterricht (auf Italienisch und Deutsch) oder den Gebrauch des Deutschen als Unterrichtssprache in anderen Fächern vorsehen können.
- (4) Für die Zwecke laut Abs. 2 und 3 wird die Mindestanzahl der fersentalerischen und zimbrischen Schüler und Schülerinnen von der Provinz im Einvernehmen mit der Konferenz der Sprachminderheiten laut Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 4/1999 festgelegt.
- (5) Ist in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit keine Grundschule vorhanden, wird den Grundschulern und -schülerinnen genannter Gemeinden der Unterricht in fersentalerischer oder zimbrischer Sprache und Kultur sowie in deutscher Sprache in der für sie bestimmten Schule gewährleistet.

Art. 52

Beteiligung an den Schulgremien

(1) Es wird eine Vertretung der deutschsprachigen Minderheiten innerhalb der Schulgremien gewährleistet, um Maßnahmen zum Schutz ihrer Sprache und Kultur zu fördern und die Bedeutung ihrer Besonderheiten anzuerkennen, die im Rahmen des Schul- und Bildungswesens gebührend berücksichtigt werden sollen:

- a) eine Vertretung im Rat für das Landesbildungssystem, der zu diesem Zweck – nur sofern Themen betreffend die fersentalerische und zimbrische Minderheit behandelt werden - durch einen von den fersentalerischen und zimbrischen Mitgliedern der Konferenz der Sprachminderheiten laut Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 4/1999 namhaft gemachten Vertreter ergänzt wird, der unter den Lehrkräften, dem Verwaltungspersonal, dem Hilfspersonal, den technischen Mitarbeitern und den Erziehungsassistenten sowie unter den Eltern der Schulen und Berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen oder zimbrischen Minderheit gewählt wird;
- b) eine Vertretung im Rat der Schule, die mindestens einen Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit hat bzw. von der Minderheiten angehörenden Schülern und Schülerinnen besucht wird, gemäß der betreffenden Schulsatzung.

(...)

Art. 55

Landeslehrpläne

(...)

(5) An den Schulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit wird der Unterricht in fersentalerischer oder zimbrischer Kultur und Sprache und der deutschen Sprache graduell und auf jeden Fall in Abhängigkeit von den verfügbaren Mitteln und dem Vorhandensein qualifizierter Lehrkräfte gewährleistet.

(6) Bis zur Genehmigung der Landeslehrpläne gelten weiterhin für die Allgemeinbildung die gesamtstaatlichen Richtlinien und Programme und, was den Unterricht in Fremd- und

Minderheitssprachen anbelangt, die in den Landesgesetzen vom 13. Februar 1997, Nr. 4 (Unterricht in ladinischer Sprache und Kultur an der Pflichtschule) und vom 14. Juli 1997, Nr. 11 (Unterricht in Fremdsprachen an der Pflichtschule. Änderungen der Landesgesetze vom 29. April 1983, Nr. 12 und vom 23. Juni 1986, Nr. 15) definierten Programme, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 405/1988. Die Provinz stimmt die gesamtstaatlichen Richtlinien mit den genannten Landeslehrplänen zwecks Anwendung des jährlichen Gesamtstundenplans ab.

(...)

Art. 57 **Innovationsinitiativen**

(1) Die Provinz kann, auch auf Vorschlag der Schulen und Berufsschulen, Projekte anerkennen und fördern, welche Initiativen zur Innovation der Schulzyklen in Hinblick auf deren Gliederung und Dauer, auf die Ergänzung der Bildungssysteme, auf die Kontinuität des Bildungsangebots und auf die Schul- und Berufsordnung, auch in Bezug auf den Schutz der Sprachminderheiten und auf die Einführung des zweisprachigen Unterrichts. Die Innovationsinitiativen haben eine vorgegebene Dauer, enthalten die Angabe der Zielsetzungen und die erzielten Ergebnisse unterliegen einer Bewertung.

(...)

Art. 91 **Öffentliche Wettbewerbe**

(1) Die öffentlichen Wettbewerbe laut Art. 89 Abs. 1 Buchst. a) werden nach den mit Verordnung festgelegten Modalitäten aufgrund der folgenden Prinzipien und Leitkriterien geregelt:

(...)

e) in Bezug auf den Unterricht im Fach „ladinische Sprache und Kultur“ wird zwecks Bestimmung der Prüfungsprogramme und der kulturellen Voraussetzungen für die Mitglieder der Prüfungskommission das Ladinische Kulturinstitut angehört.

(...)

Art. 92

Landesrangordnungen nach Bewertungsunterlagen für die Lehrkräfte der staatlichen Schulen

(...)

(2) Die Erstellung und die Verwendung der Landesrangordnungen nach Bewertungsunterlagen werden mit Verordnung nach folgenden Prinzipien und Leitkriterien geregelt:

(...)

f) Bei der Erstellung und Verwendung der Rangordnungen werden die Rechte der Personen nicht angetastet, die in der ersten und zweiten Gruppe der in der Provinz Trient zum Tag des Inkrafttretens dieses Artikels geltenden permanenten Rangordnungen eingestuft sind, wobei ihnen der absolute Vorrang bei der Einstellung eingeräumt wird; außerdem wird der absolute Vorrang gewährleistet, der in den geltenden Gesetzesbestimmungen zum Schutz der im Sonderstatut und in den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen anerkannten Sprachminderheiten vorgesehen ist.

Art. 95

Lehrkräfte der Berufsschulen und Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, technische Mitarbeiter und Erziehungsassistenten

(...)

(4) Für das Verwaltungspersonal, das Hilfspersonal, die technischen Mitarbeiter und die Erziehungsassistenten, die überwiegend in den Schulen und Berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden der ladinischen, fersentalerischen oder zimbrischen Minderheit eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen laut Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993.

(...)

Art. 97

Sonderbestimmungen für die Lehrkräfte der *Scola ladina de Fascia*

(1) Die unbesetzten Stellen, die für die unbefristete und befristete Einstellung von Lehrkräften der *Scola ladina de Fascia* zur Verfügung stehen, sind den Lehrkräften vorbehalten, die den Nachweis über die Kenntnis der ladinischen Sprache und Kultur besitzen und in den Landesrangordnungen nach Bewertungsunterlagen oder in den Schulrangordnungen, gemäß Art. 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 eingetragen sind, und werden ihnen mit absolutem Vorrang zugewiesen.

(2) Die Bestimmungen über den absoluten Vorrang laut Art. 2 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 werden bei der Erstellung sämtlicher Rangordnungen der Lehrkräfte der staatlichen Schulen, einschließlich der Rangordnungen betreffend das überzählige Personal, angewandt.

(3) Die befristete Einstellung von Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, technischen Mitarbeitern und Erziehungsassistenten wird vom *Sorastant* aufgrund der Schulrangordnungen und unter Einhaltung des absoluten Vorrangs laut Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 verfügt.

(4) Die Lehrkräfte, die zwecks Einstellung, Versetzung, Einsatz, Lehrstuhl- oder Stellenplanübertritt den Art. 2 Abs. 3 und 4-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr.

592/1993 in Anspruch nehmen, verwenden das Ladinische als Unterrichtssprache nach den im Schulleitbild festgelegten Modalitäten.

(5) Die mit unbefristetem Vertrag im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 eingestellten Lehrkräfte sind dazu verpflichtet, für einen Fünfjahreszeitraum ab dem Tag, an dem die Ernennung rechtlich wirksam wird, Stellen in der *Scola ladina de Fascia* zu besetzen, mit Ausnahme der überzähligen Lehrkräfte. Aufgrund dieser Pflicht ist es verboten, die vorübergehende Zuweisung und den Einsatz bei einer anderen Schule zu beantragen. In genanntem Fünfjahreszeitraum bleibt das Recht auf Berufsmobilität nach den einschlägigen Tarifvertragsbestimmungen bestehen, wobei die Pflicht vorgesehen ist, den neuen Sitz bei der *Scola ladina de Fascia* zu wählen, und die fünfjährige Frist ab dem Tag der Versetzung wieder beginnt.

Art. 98

Bestimmungen für die Schulen mit Schülern und Schülerinnen, die in den fersentalerischen Gemeinden und in Lusern ansässig sind

(1) Die unbesetzten Stellen, die für die unbefristete und befristete Einstellung von Lehrkräften bei Schulen und Berufsschulen mit Sitz in den Gemeinden der fersentalerischen und zimbrischen Minderheit zur Verfügung stehen, werden mit absoluten Vorrang den Lehrkräften zugewiesen, die den Nachweis über die Kenntnis der fersentalerischen oder zimbrischen und der deutschen Sprache und Kultur besitzen und in den Landesrangordnungen nach Bewertungsunterlagen oder in den Schulrangordnungen eingetragen sind. Der Nachweis wird nach Modalitäten und Verfahren ausgestellt, die mit Verordnung im Sinne der Grundsätze laut Art. 01 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 592/1993 festzulegen sind.

(2) Zwecks Durchführung von Projekten und Maßnahmen für den Schutz und die Förderung der fersentalerischen und zimbrischen Sprache und Kultur in den Schulen und Berufsschulen laut Art. 51 kann die Provinz - sollte kein Personal in Besitz des Nachweises laut Abs. 1 zur Verfügung stehen - auch von den Landesrangordnungen nach Bewertungsunterlagen absehen und den genannten Einrichtungen Lehrkräfte zuweisen, welche eine geeignete Ausbildung und u. a. zweisprachige Kompetenzen (italienisch-deutsch) nachweisen können.

(3) Zu diesem Zweck legt die Provinz die Voraussetzungen für die Besetzung der Stellen - mit besonderer Berücksichtigung der Kenntnis der fersentalerischen und zimbrischen Kultur

sowie der deutschen Sprache - und die Kriterien zur Überprüfung dieser Voraussetzungen fest; außerdem leitet sie einen Ausleselehrgang ein, nach dessen Abschluss eine besondere Rangordnung erstellt wird.

(...)